

## Satzung der Turngemeinde Geislingen 1846 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit und Grundsätze

1. Der Verein wurde im Jahr 1846 unter dem Namen „Turngemeinde Geislingen e.V.“ mit dem Sitz in Geislingen an der Steige gegründet. Er trägt nunmehr den Namen „Turngemeinde Geislingen 1846 e.V.“, als Abkürzung „TG Geislingen e.V.“ und wird im Folgenden kurz TG genannt.
2. Er wurde am 11.02.1922 unter der Nummer 47 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen an der Steige eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er für sich und seine Mitglieder anerkennt. Gleiches gilt für die Satzungen und Ordnungen derjenigen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. **Jugendschutz:** Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. **Ethische Grundsätze:** Zwang, körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt oder Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung werden nicht geduldet. Belästigungen werden nicht toleriert. In dieser Satzung wurde nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit auf eine gendergerechte Sprache verzichtet.
7. **Doping:** Der Verein setzt sich ferner zur Aufgabe, Doping zu bekämpfen und für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden.
8. **Compliance (Regeleinhaltung):** Alle Vereinsmitarbeiter verpflichten sich der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und der Erfüllung weiterer, wesentlicher vom Verein selbst gesetzter Standards und Anforderungen. Sie handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation. Darüber hinaus verpflichten sich alle Vereinsmitarbeiter, dass sie bestehenden oder möglichen Geschäftspartnern weder Geschenke noch sonstige Vorteile anbieten oder diese für sich einfordern oder annehmen, soweit davon ausgegangen werden muss, dass diese Zuwendungen geeignet sein könnten, vereinsrelevante Entscheidungen zu beeinflussen. Ausnahmen sind Geschenke, die innerhalb der Grenzen der üblichen Gastfreundlichkeit liegen.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a. die Pflege und Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportes seiner Mitglieder, Jugendlichen und Kinder,
  - b. die Förderung des Sports in der Bevölkerung durch Sonderprogramme auch für Nichtmitglieder sowie
  - c. die Pflege des Brauchtums und die Förderung kultureller und geselliger Belange.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

entrichtet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Zur Abwicklung des ständigen Übungsbetriebes können haupt- oder nebenamtlich tätige Übungsleiter mit angemessenen Vergütungen vom Hauptausschuss eingesetzt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege, welche angemessen und üblich sind. Sie sind spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a. **Ehrenmitgliedern** (im Folgenden auch unter dem Begriff "Mitglieder" erfasst),
  - b. **Mitgliedern** (die volle Mitgliedschaft beginnt ab dem 01.01. des auf das 18. Lebensjahr folgenden Jahres),
  - c. **Jugendlichen** (ab 01.01. des auf das 14. Lebensjahr folgenden Jahres bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden) und
  - d. **Kindern** (bis zum 31.12. des Jahres, indem sie das 14. Lebensjahr vollenden).
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Bei Austritt erlischt auch eine Ehrenmitgliedschaft.
3. Mitglied einer Abteilung der TG kann nur ein Mitglied des Vereins sein.
4. Wieder eintretenden Personen kann nach Zustimmung des Hauptausschusses die frühere Mitgliedsdauer angerechnet werden.

### § 4 Aufnahmen

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch einen Aufnahmeantrag.
2. Die Übernahme der Kinder als Jugendmitglieder erfolgt automatisch, falls vom Jugendlichen oder dem gesetzlichen Vertreter nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.
3. Die Übernahme eines Jugendlichen als Mitglied erfolgt automatisch, falls vom Jugendlichen oder dem gesetzlichen Vertreter nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.
4. Bei Jugendlichen und Kindern muss außer dem Antragsteller auch der gesetzliche Vertreter unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen. Der Antragsteller ist jedoch darüber zu verständigen.

### § 5 Rechte und Pflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Den Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern des Vereins ist die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte im Rahmen des Übungsbetriebs unter Voraussetzung pfleglicher Behandlung gestattet.
3. Vereinsangehörige, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter, können für von Behörden oder übergeordneten Sportverbänden verhängte Strafen und für Beschädigungen des Vereins Eigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren,
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.),
  - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. Mitglieder, Jugendliche oder Kinder sowie eingesetzte Mitarbeiter der TG sind ohne Genehmigung eines Mitglieds des Vorstands nicht berechtigt zu:
  - a. Vertragsabschlüssen im Namen der TG,
  - b. Schriftwechsel, sofern er den üblichen Umfang des zuständigen Fachgebiets übersteigt.

## § 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung.
2. Über die Festsetzung von Zusatzbeiträgen, Abteilungsbeiträgen, Kursgebühren und Ähnlichem entscheidet der Hauptausschuss.
3. Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet.
4. Neue Mitglieder haben, beginnend mit dem Monat ihres Eintritts, den Zahlungsbeitrag anteilig ab dem folgenden Monat zu entrichten.
5. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und dadurch jeglicher Anspruch an den Verein und sein Vermögen erlischt durch:

1. Tod des Mitglieds,
2. freiwilligen Austritt,
3. Ausschluss aus der TG,
4. Auflösung des Vereins.

Zu 1): Hier erlischt die Mitgliedschaft sofort automatisch, wobei rückständige Beiträge nicht mehr entrichtet werden müssen.

Zu 2): Freiwilliger Austritt kann nur schriftlich zum 31. Dezember des betreffenden Jahres erklärt werden. Die restlichen Vereinsbeiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

Zu 3): Ein Ausschluss aus der TG kann nur vom Hauptausschuss beschlossen werden. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor ihm zu rechtfertigen. Im

Falle des Ausschlusses erlischt seine Beitragszahlung, jedoch nicht evtl. sonstige Verbindlichkeiten. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig, diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich 14 Tage vor der Hauptversammlung an den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Begründung einzureichen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung,
- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung von minderjährigen Mitgliedern des Vereins und Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

### **§ 8 Organe**

1. Hauptversammlung,
2. Vorstand,
3. Hauptausschuss,
4. Ausschüsse

### **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 10 Die ordentliche Hauptversammlung**

1. Alljährlich bis spätestens 31. Mai findet eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt, die vom Hauptausschuss einzuberufen ist.
2. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Termin ist 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, in der Geislinger Zeitung bekannt zu geben.
4. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen bzw. zu spät eingereicht wurden, können als Dringlichkeitsanträge nur durch Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Eine Ausnahme bildet hier der Antrag auf Auflösung des Vereins, sowie die unter 10. i) und j) aufgeführten Punkte.
6. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Jugendliche sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
9. Die von der Vereinsjugendvollversammlung gewählten zwei Jugendvertreter in den Hauptausschuss (Jugendleiter und ein weiterer Jugendvertreter) sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
10. Nur der Hauptversammlung obliegt:
  - a. Genehmigung der Jahresberichte,
  - b. Genehmigung des Kassenberichts,
  - c. Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Hauptausschusses,
  - e. Wahl des Hauptausschusses und der Kassenprüfer,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Beschlussfassung über Anträge des Hauptausschusses oder einzelner Mitglieder,
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - i. Verkauf von vereinseigenen Grundstücken und Anlagen,
  - j. Erwerb von Grundstücken und größeren Anlagen.

Beschlüsse zu den Positionen a) bis g) erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu den Positionen h) bis j) erfolgen durch  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

11. Wahlen erfolgen bei mehreren Bewerbern geheim durch Stimmzettel, sonst durch offene Abstimmung.
12. Findet unter den Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter.
13. Wählbar sind nur TG-Mitglieder.
14. Von nicht anwesenden und zu einer Wahl vorgeschlagenen Personen muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie die Wahl annehmen.
15. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Bücher und sonstige Aufzeichnungen sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Versammlung schriftlich Bericht zu erstatten haben. Den Kassenprüfern sind vom Stellvertretenden Vorsitzenden (Ressort Finanzen) sämtliche Unterlagen über die Einnahmen, Ausgaben und Mitgliederbewegungen des betreffenden Geschäftsjahres vorzulegen, die von diesen stichprobenartig zu prüfen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
16. Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahlperiode für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung aus, so obliegt die Prüfung und Berichterstattung der zweiten Person. Scheiden aus unvorhergesehenen Fällen beide Kassenprüfer aus, so muss der Hauptausschuss bis zur Hauptversammlung zwei neue Kassenprüfer einsetzen.
17. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
18. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
19. Jede gewählte Person kann durch eine Hauptversammlung nach Antragstellung und geheimer Beschlussfassung und Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten

ihres Amtes enthoben werden. Der Misstrauensantrag muss jedoch vor der Entlastung gestellt werden.

20. Beschlüsse haben, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft.

21. Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist den Mitgliedern des Hauptausschusses für die nächste Sitzung vorzulegen und vom Versammlungsleiter gemäß 2. zu unterschreiben.

### **§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:
  - a. auf Beschluss des Hauptausschusses,
  - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der aktuellen Mitglieder unter Angabe der Gründe,
  - c. beim gemeinsamen Ausscheiden des gesamten Vorstandes.
2. Der 1. Vorsitzende oder ein beauftragtes Hauptausschussmitglied hat die außerordentliche Hauptversammlung spätestens 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen und die Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher in der Geislinger Zeitung bekannt zu geben.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Über Stimmrecht und Zustimmung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.

### **§ 12 Vorstand**

1. Er besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - Stellvertretenden Vorsitzenden (Ressort allgemein),
  - Stellvertretenden Vorsitzenden (Ressort Sport),
  - Stellvertretenden Vorsitzenden (Ressort Finanzen).
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben nach § 26 BGB die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses,
  - d. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - e. Einberufung und Leitung des Hauptausschusses.

### **§ 13 Hauptausschuss**

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählt die Hauptversammlung den Hauptausschuss jeweils für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Hauptausschussmitglied vorzeitig aus, so muss dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch von einem anderen Hauptausschussmitglied oder in besonderen Fällen von einem ordentlichen Mitglied mit Stimmberechtigung im Hauptausschuss verwaltet werden. Der offizielle Nachfolger wird von der Hauptversammlung turnusgemäß gewählt.
2. Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe A	Gruppe B
1. Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender (Ressort allgemein)
Stellvertretender Vorsitzender (Ressort Finanzen)	Stellvertretender Vorsitzender (Ressort Sport)
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit	Schriftführer
Kulturreferent	Jugendvertreter
Jugendleiter	Beisitzer*
Beisitzer*	Beisitzer*
Beisitzer*	Beisitzer*

\* Beisitzer je nach Bedarf, siehe dazu Abschnitt 3

Jede Gruppe wird im Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Die von der Vereins-Jugendvollversammlung gewählten beiden Jugendvertreter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

3. Dem Hauptausschuss gehören je nach Notwendigkeit mehrere Beisitzer an, die von der Hauptversammlung je nach Erfordernissen klar gekennzeichnete Aufgabengebiete erhalten können, wie z.B. Hüttenwart Geiselstein, Wirtschaftsbeauftragter, Kindersportverantwortlicher, Hauptkassier, Vereinsverwaltung, Gesundheitssport, Wettkampfsport, Sponsoringbeauftragter, Ehrungsbeauftragter, ...
4. Der Hauptausschuss ist berechtigt, zur Beratung auch andere Personen zu den Sitzungen einzuladen, denen kein Stimmrecht eingeräumt werden kann.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptausschusssitzung, die möglichst monatlich einberufen werden sollte. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden bestimmt der Hauptausschuss einen stellvertretenden Vorsitzenden zum Sitzungsleiter.
6. Sämtliche Entscheidungen bzw. Abstimmungen bedürfen einer einfachen Mehrheit, wobei mindestens 7 Hauptausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag für die betreffende Sitzung als abgelehnt und kann neu eingebracht werden.
7. Der Hauptausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich und hat deren Beschlüsse auszuführen.
8. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

#### § 14 Ausschüsse

1. Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden, wie z.B.:
  - a. Sportausschuss,
  - b. Finanzausschuss,
  - c. Wirtschaftsausschuss.
2. Alle Ausschüsse, deren Leitung und deren Mitglieder werden vom Hauptausschuss berufen.
3. Mitglieder des Hauptausschusses haben das Recht, auch ohne Einladung den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen.
4. Über die Sitzungen der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.

#### § 15 Abteilungen

1. Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen.

2. Neugründungen von Abteilungen sind nur nach schriftlichem Antrag und mit Zustimmung des Hauptausschusses möglich.
3. Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

#### **§ 16 Ordnungen**

1. Es bestehen folgende Ordnungen:
  - a. Geschäftsordnung,
  - b. Ehrenordnung,
  - c. Jugendordnung.
2. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
3. Ordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen. Von der Jugend-Vollversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Hauptversammlung erfolgen.
2. Diese Hauptversammlung ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in der Geislinger Zeitung bekannt zu geben.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geislingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§ 18 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Geldbeträge oder für Unfälle, die nicht unmittelbar mit dem Sportbetrieb bzw. sonstigen Vereinsveranstaltungen zusammenhängen.

#### **§ 19 Sportunfallversicherung**

1. Mitglieder, Jugendliche und Kinder sind durch die TG und den Württembergischen Landessportbund gegen Sportunfälle versichert.
2. Derartige Unfälle sind unverzüglich an die Geschäftsstelle des Vereins zu melden.
3. Ein Sportunfall liegt vor, wenn die betreffende Person aus Anlass einer im Rahmen des Vereins durchgeführten sportlichen Betätigung unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
4. Jeweilige Versicherungsbedingungen und Höhe der Leistungen etc. werden von der Versicherungsgesellschaft bestimmt.

#### **§ 20 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

#### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Gerichtsstand**

1. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 25.04.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Geislingen an der Steige bzw. das Landgericht in Ulm/Donau zuständig.